

FK. 46. 46

X 1977608

Vf
2987

Churf. Durchl. zu Sachsen etc.

Geneuerte

ORDONNANCE,

Wie es

mit Der Militz / So wohl im Quartier /
als auff dem March und in Churfürstl.
Landen soll gehalten werden.

ANNO 1692.



Mit Churf. Sächs. Freyheit.



DRESDEN

In der Churf. Sächs. Hoff-Buchdruckerey /
Gedruckt durch Immanuel Bergen.



ORDONNANCE

ANNO 1692



In der Churfürstlichen
Landeshauptstadt
Mergentheim

Demnach der Durchleuch-
tigste Chur-Fürst zu Sachsen
und Burggraff zu Magdeburg ꝛ. Her-
zog Johann Georg der Vierdte ꝛ.
wahrgenommen / wie die von Dero in Gott
ruhenden Herrn Vater / gloriwürdigsten Andenckens / ausge-
gebene Ordonnancen und Mandata in vielen Stücken auffer Au-
gen gesetzt worden / auch einiger Aenderung / iezigen Zeiten
nach / bedürfftig: Als haben höchst-ermelte Seine Churfürst-
liche Durchleuchtigkeit vor höchst-nöthig erachtet / selbige nicht
allein zu revidiren / und wo nöthig / ändern zu lassen / sondern
auch anbefohlen / solche durch öffentlichen Druck zu männiglichem
Wissenschafft zu bringen / damit so wohl der Landmann / wie er
sich gegen den Soldaten zu verhalten / als dieser / was er von
Jenem zu erwarten / wissen möge.

Und sollen demnach

I.

Die Quartiere auffm Lande von denen von Adel und
denen Churfürstlichen Beampten / in denen Städten aber von de-
nen Rätthen gefertigt / alda abgehohlet und nach selbigen die
Einquartierung gemachet werden / auch hierinnen weder dem
Obristen selbst / noch weniger denen übrigen commendirenden
Officirern nachgelassen seyn / die geringste Aenderung zu treffen;
Wie denn insonderheit bey hoher Straffe verbothen wird / daß
kein Reuther in einem andern Orthe / als wohin er assigniret /
einmiethe / unter was prætext es auch geschähe / noch daß die
Officirer, ohne Vortwissen derer Grenß-Commissarien / die Reu-
ther aus einem Dorffe in das andere verlegen: Hingegen ist der
Wirth schuldig / die jenigen / welche durch die von Ieden Orths
Obrigkeit gemachte Billete an ihn gewiesen / willig auffzuneh-
men. Im Fall aber das Quartier nicht tüchtig / haben sie sich
destwegen bey ihrem Officirer zu beschweren / welcher nach Be-
findung / bey der Obrigkeit des Orths umb Aenderung anzu-
halten / da denn der Billettirer bedacht seyn soll / sie klaglos zu-
stellen; Dafern auch einige Umquartierung / so wohl in Stä-
ten als auff dem Lande nöthig / soll solche mit des commendi-
renden Officirers Vortwissen geschehen.):(2 II. Wie

II.

Wie nun die Billette von denen Rätthen in Städten denen Officirern auszugeben sind: Also sollen diese sich nicht unterstehen blinde Billette zu machen / noch aus denen freyen Quartieren Geld zunehmen; Auff die jentgen aber / so sie anzuworben haben / werden die Servicen gegeben.

III.

Weil auch denen Stabs- und Ober-Officirern zu Roß / nebenst ihrer gage, Satisfaction, wegen derer Quartiere gegeben wird: Als hat ein ieder auff dem Lande oder in der nächsten Stadt / wo das Regiment und seine anvertraute Compagnie stehet / einzumiethen / damit dem Landmanne / seine Klage anzubringen / nicht zu schwer falle / die Officirer auch selbst auff alles bessere Obacht haben können. Die Unter-Officirer sollen in denen Quartieren / wo sie ihnen angewiesen werden / würcklich stehen bleiben / und dafür kein Geld fordern / weniger anderer Orthen einmiethen / mit dem geordneten Servis sich befriedigen / und was sie darvon nicht in natura empfangen / Ordonnanz-mäßig / und höher nicht / bezahlet nehmen / hingegen sind hiermit die magistrats jeden Orths befehliche / die Anstalt zu verfügen / daß die Ober-Officirer willig aufgenommen / und von denen Wirthen nicht übersehet werden / massen in niedrigem Fall denen Commissarien / selbige einzulogiren und den Preiß des Mieth-Geldes billich oder raisonnable zu setzen / aufgetragen / die Unter-Officirer auch solcher Gestalt zu logiren / daß sie ihr Unterkommen haben können.

IV.

Die Staabs-Officirer bey der Cavallerie, als Obrister / Obrister-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister / bekommen ihre Quartier-Gelder von denen Staabs-Chargen, als Rittmeister aber haben sie nichts zu prætendiren. Bey der Infanterie werden obbenienten Staabs-Officirern die Quartiere bey ihren Compagnien, nach der am 10. Febr. 1682. publicirten Bey-Ordonnanz, assigniret.

V. Der

V.

Derjenige Wirth / welcher einen Ober-Officirer im Quartier hat und von demselben / wie verordnet / bezahlet wird / kan deswegen von der Einquartierung derer Gemeinen nicht befreyet seyn / sondern er muß / wenn kein Raum in seinem Hause / dafür Zahlung leisten / oder sich der Billigkeit nach / mit dem Soldaten vergleichen.

VI.

Sonsten soll Niemand als der Adel und dessen adeliche Güter / nicht aber ihre Unterthanen / die Professores auff Universitäten und ihre Wittiben / so keine bürgerliche Nahrung treiben / wie auch die Doctores, so publicè lesen / und keine Kostgänger halten / ingleichen der im Regiment sitzende Bürgermeister / Stadt-Richter / und derjenige / so die Einnahme führet (keines weges aber die so abgegangen) der Syndicus oder Stadt-Schreiber / nicht weniger auch Kirchen- und Schul-Diener und derer Wittiben / iedoch allerseits nur von denen Häusern / welche sie betohnen / nicht aber von andern / so sie vermietthen / befreyet seyn.

VII.

Die Servicen vor die Gemeinen sollen in Obdach / Salt / Pfeffer / Eßig / Licht / Holz und Bette bestehen / ein mehrers aber nicht gefordert werden / und bleibet so wohl dem Wirth / als auch dem Soldaten frey / ob er ein Theil desselben / oder alles / umb hierbey gesetzten Preiß / bezahlen oder annehmen will / iedoch soll der Soldat sich bey des Wirths Feuer und Licht behelffen: Im Fall auch einem Reuther mehr als ein Dorff assigniret / soll derselbe / an Servis / von beyden mehr nicht / als was in folgenden Punct verordnet / fordern / noch wegen de me andern Orthe etwas begehren / dem Dorffe aber / darinnen der Reuther liegt / von dem andern eine Bey-Hülffe / nach der Obrigkeit Ermäßigung gereicht werden. Und damit der Soldat seine Montirung schonen könne / sol der Wirth ihn mit einem Bette / so gut er es selbst hat / oder bezubringen vermag / versehen / hingegen fället das dafür angeetzte Geld hinweg / es muß aber solches von denen Wirthen nicht extorqviret / noch mit

Gewalt abgepochet werden / massen / da der Wirth kein Bette hat / der Soldat sich deswegen bey dem Officier anzugeben / der denn mit der Obrigkeit sich zu vernehmen / wie es zu remediren sey: Über dieß soll der Wirth auch gehalten seyn / dem Einquartierten / nach der Gelegenheit seines Hauses / einen solchen Orth zur Lägerstadt anzuweisen / da er sich behelffen / und sonderlich im Winter / vor Kälte retten könne. Da sich auch der Soldat in der Stadt oder Dorff / wohin er gewiesen / selbst ein Quartier verschaffen will / hat er sich mit dem Wirth deswegen zu vergleichen / es soll aber solches höher nicht / als Monatlich mit Zwölff Groschen / bezahlet werden / doch ist der Wirth zu Gebung des Geldes / wieder seinen Willen nicht anzuhalten. Denen / so auff Arbeit / Execution oder sonst commendiret oder beurlaubet / werden die Quartiere auffgehalten / und der kleine Servis / nemlich: Eßig / Pfeffer / und Saltz / bezahlet; Es ist aber kein Wirth schuldig / hierüber ein mehrers zu geben / als worüber die commendirenden Officier mit Ernst und Nachdruck halten / selbe auch keines Weges sich unterstehen sollen / vor die Vacanten und Passevolanten Quartier oder Satisfaction zu begehren / die darwieder handeln / sollen gebührend gestrafft werden. Und ist diesem nach

VIII.

Monatlich an Servicen zu reichen

Einem Reuther:

Vor Saltz	=	=	=	1. Gl. 7. pf.
Pfeffer	=	=	=	1. Gl. 7. pf.
Eßig	=	=	=	2. Gl. 2. pf.
Licht	=	=	=	2. Gl. 8. pf.
Holz	=	=	=	2. Gl. 9. pf.
Bette	=	=	=	3. Gl. 3. pf.
				<hr/>
				14. Gl. =

Einem Dragoner:

Vor Saltz	=	=	=	1. Gl. 4. pf.
Pfeffer	=	=	=	1. Gl. 4. pf.
Eßig	=	=	=	2. Gl. =
Licht	=	=	=	2. Gl. 3. pf.
Holz	=	=	=	2. Gl. 4. pf.
Bette	=	=	=	2. Gl. 9. pf.
				<hr/>
				12. Gl. =

Einem

Einem Musquetier.

Vor Salz	=	=	=	1. Gl. 3. pf.
Pfeffer	=	=	=	1. Gl. 3. pf.
Eßig	=	=	=	1. Gl. 6. pf.
Licht	=	=	=	1. Gl. 9. pf.
Holz	=	=	=	1. Gl. 9. pf.
Bette	=	=	=	2. Gl. 6. pf.
				10. Gl. =

IX.

Wird hiermit ernstlich und bey hoher Straffe verbothen/ daß kein Soldat/ ohne seines Officiers Paß/ aus dem Quartier reuthn/ oder gehen soll/ welchen er nach seiner Zurückkunft wieder einzuliefern hat: Dafern aber einiger/ohne Paß/ausserhalb seines Quartiers/ sich würde antreffen lassen; So soll selbiger von der Civil-Obriegkeit/bey Straffe angehalten/und davon seinem nächst-legenden Ober-Officirer/ zu fernerer Abholung/ ungesäumt Bericht gethan werden. Wie denn Se. Churfürstl. Durchl. Dero Vasallen/ Lehn-Leuten/ Untersassen/ Beambten/ Rätthen in Städten/ und insgesamt allen dero Unterhanen/ niemand davon ausgeschlossen/ in Gnaden und alles Ernsts befehlen/ daß sie die Wirthe/ wo Reuther oder Musquetierer liegen/dahin anhalten/und ihnen bey hoher unachlässiger Straffe einbinden/ daß/so oft der Soldat sich aus seinem Quartier begiebet/ er solches alsofort seiner Obriegkeit/ oder/ da es des Ampts Dörffer/ dem Richter oder Schultheissen/anzeigen/ dieser hingegen den Tag/so wohl der Abreise/als Wiederkunft/anmercken soll/ damit/ wenn Nachricht erfordert wird/ man dessen Gewißheit haben kan.

X.

Alldieweil auch zeltthero/ unter dem so genannten guten willen/viel unrechtmäßige Exactiones fürgegangen/und der Landmann zur Speisuna/ Ausfütterung derer Pferde/und wohl gar zur Abgabe gewisser Gelder/ Unserm Verboth entgegen/ von denen Einquartierten angehalten worden/dadurch der Quartier-Stand endlich zur Abgabe der Contribution ganz untüchtig gemacht werden dürffte: Welchem schädlichen Ubel vorzukommen/ Wir hiermit alles Ernsts befehlen/ daß ein ieder sich mit seiner gage vergnügen/und von dem Quartier-Stande/ohne

Zahlung / nicht das geringste / unter was Vorwandt es auch
sey / begehren / oder fordern soll / es sey denn / daß selbiger das
Rauch-Futter / so täglich über 8. lb. Heu / und wöchentlich über
2. Bund Stroh / nebenst den Heckerling / nicht seyn soll / aus frey-
en Willen reichen wolle; Wer im übrigen darwieder handelt /
der soll nicht allein zu der Erschung angehalten / sondern auch
nachdrücklich bestraffet werden.

XI.

Wenn die Armée oder einzelne Troupen marchiren / so wird
die Route, mit Vorwissen des General-Feld-Marschalls / in der
geheimen Kriegs-Sanzley gefertigt und so wohl denen Offici-
ern / als Freyß-Commissarien zugeschicket / welche sodann die
Troupen führen und logiren sollen / daher die Officirer bey
Zeit umb Abholung derer Billette voran zuschicken / auch er-
wähnter Commissarien und deren subdelegirten Anweisung un-
verrückt zu folgen. Würde auch ein March schleunig fortge-
hen / daß die Commissarien zu Führung derer Troupen nicht
beordert werden könten / oder es wäre ein und anderer nicht ein-
heimisch / So soll dennoch der Officirer sich nicht selbst eigen-
mächtig einlogiren / sondern auff solchen Fall bey dem Beamb-
ten ieden Orths die Billette abhohlen lassen.

XII.

So bald nun das Volck in das assignirte Quartier köm-
met / werden in beyseyn des Orths Obrigkeit / oder derer Ges-
richte / von dem Officirer die Billette ausgetheilet / und was ied-
weder fordern und empfangen soll / abgelesen / von denen Schmie-
den / Sechswöchnerinnen und Müllern aber nichts gefordert /
noch aus denen ledigen Quartieren das geringste begehret.

XIII.

Damit auch denen bisher geführten Beschwerden abgeholf-
fen werde / so sollen auff denen Marchen die Officirer sich selbst
unterhalten / und das Bedürfnis / wenn es in der Nähe zube-
kommen / durch den Wirth / gegen paare Bezahlung / anschaf-
fen lassen. Denen Gemeinen / so wohl Reuthern als Weusqvett-
ern / soll alle Mahlzeiten ein halb Pfund Fleisch / 1. Kanne Bier
und ein lb. Brod / nebenst etwas Zugemüse / dem Reuther aber
hierüber täglich 2. Dreßnische Metzen Haber nebenst 8. lb. Heu
gerei-

gereicht werden. Solte nun ein oder ander sich unterstehen / ein mehrers zubegehren / so soll der Wirth solches dem commendirenden Officirer klagen / und dieser gehalten seyn / das übrig genossene paar zu bezahlen / den Excess abzuschaffen und zu bestraffen.

XIV.

Die Vorspann / so nach erfordernder Noth / bedürfftig / sollen die Beqvartierten auff eine Compagnie 3. Wagen / und auff den Staab gleich so viel / ohne Entgelt zwar geben / solche aber weiter nicht / als in das nächste Quartier mitgenommen / auch ungefränckt und ohne Entgelt zurück geschicket werden: Würde aber ein oder ander mehr Vorspann benöthigt seyn / so soll er solche vor dem Aufbruch / ieden Wagen mit zwölf Groschen paar bezahlen.

XV.

Und damit der Landmann / dieser Lieferung wegen / hinwieder einige Ergözligkeit zu genieffen habe / so soll denenselben täglich iedwede Mund-Portion mit 1. Gl. und iedwede Dresdnische Meße Haber / nebenst 8. lb. Heu / mit 1. Gl. 3. pf. folgender Gestalt vergnüget werden: Es soll der commendirende Officirer / vor dem Aufbruch / der Obrigkeit oder denen Gerichten des Orths / anstatt der Zahlung / eine unterschriebene Liste derer Personen und Pferde / so alda logiret gewesen und unterhalten worden / auch wie viel Vorspann er gebrauchet / zustellen / welche die Einnehmer an Zahlungsstatt anzunehmen haben; Würde aber die Ausfertigung gedachter Liste geweigert / so soll der Gerichts-Herr / oder in dessen Ermangelung / der Richter / eine Specification fertigen und unterschreiben / auch selbige bey Abgabe derer Quatember- oder Pfennig-Steuern mit eingeben / da ihnen denn / so vieles / obiger taxe nach / beträgt / zu gut gehen soll / welche Listen oder Specificationes so dann bey dem General-Kriegs-Zahl-Ambt wieder zuzurechnen / allwo wegen derer Annehmung und daß es dem Regiment decurtiret werden soll / bereits gnädigster Befehl ertheilet.

XVI.

Es soll kein Geld / Fourage, noch was es seyn mag / unter einigerley prætext, weder auff dem March, noch in denen Quartieren / erpresset / auch im Sommer denen Feldern / Wiesen und Gärten mit Aushütt- oder Abhauung des Getreydichts oder Grases / kein

Schade zugefüget werden / wie denn der commendirende Officirer / auff eingekommene Klagen / darfür stehen / und ihme / so viel der Schade importiret / an seinem Tractament gefürzet werden soll.

XVII.

So wohl Officirer als Soldaten haben sich alles Schiessens / nicht allein in denen Revieren ihrer Quartiere / sondern auch außershalb derer selben / des Wilprets / ingleichen des Hezens / Jagens / und Fischens / wie auch Krebsens / gänglich und bey Straffe zu enthalten / dahero keinem / als dem Obristen (der doch die Gsurfl. Wild-Bahnen und Derer selben / ingleichen derer von Adel Behege zuverschonen / und sich allein der Kuppel-Jagt zugebrauchen hat) Hunde zuhalten / zuheßen und zuschiessen nachgelassen seyn soll.

XVIII.

Alldieweil auch bey Werbungen viele inconvenientien mit unterlauffen: So soll keiner / der nicht Patenta vorzulegen hat / sich solcher unterfangen / noch die Leute mit Bedrohungen / Schlägen / Einsperrung in die Corps des gardes, und auff andere verbotene weise / zu Kriegs-Diensten nöthigen / auch nicht die Geworbene vor ein gewiß Geld wieder loß geben; Hiernechst sich enthalten / an gesessene Handwercker / Bürger und Bauren / Berg-Leute und die / so bey auffgerichteten manufacturen in Diensten / als welche sonderlich eximiret werden / zu werben. Im Fall auch einer von diesen vorhergesetzten auff solche Art gezwungen worden / der soll bey der Musterung ohne Endgelt wieder loßgelassen werden.

XIX.

Demnach auch Zeitthero grosse Klagen eingelauffen / daß unter der Infanterie viele Handwercker / welche in denen Städten nicht allein ihre Handwercke treiben / sondern auch gar Gesellen setzen / welches denen Städten zum höchsten Verderb gereicht; Ingleichen daß sich Schlächter darunter befinden / welche Vieh und anders / das gestohle / einkauffen / schlachten / den Fleisch-Pfennig unterschlagen / und das Fleisch heimlich verhandeln / wordurch die Gsurfl. Einnahme geschwächet und das Handwerk derer Fleischhauer ruiniret wird: Als sollen alle dergleichen Mißbräuche und Eingriffe hinführo abgeschaffet / denen Soldaten / so ein Handwerk gelernet / frey gelassen seyn / bey denen Meistern als Gesellen zu arbeiten.

XX. Wenn

XX.

Wenn die angewiesenen Gelder durch execution eingebracht werden müssen / haben sich die Exequirer aller Orthen / wohin sie gesendet werden / bey der Obrigkeit anzugeben / und die individual-Specification derer Restanten abzufordern / welche solche auch auszuantworten schuldig: So dann sollen sich die Exequirer / ieder absonderlich / zu denen Restanten / in die Häuser legen / und alda so lange verweilen / biß der Einnehmer einen Zettel schicket / daß sie bezahlet / als denn weiter fort / biß an den letzten / solcher Gestalt verfahren / sich aber nicht unterfangen / in einem Tage an drey oder vier Orthe zugehen / bey keinem zu bleiben und sich dennoch von jedem die Gebühr / oder doch einen Theil derselben / reichen zu lassen / weßwegen sie sich auch in kein Wirths-Haus / ob sie gleich die Obrigkeit dahin verweist / sondern zu dem säumigen Abgeber zulogiren / da denn ein Reuther täglich 7. gl. ein Musquetirer aber 3. gl. vor alles und jedes / und ein mehrers nicht / fordern und nehmen soll. Die eingetriebenen Gelder bleiben bey dem Einnehmer liegen / von welchem die Exequirer einen Schein / daß solche vorhanden / zurück bringen sollen / damit der Officirer selbige mit sicherer Gelegenheit abhohlen lassen könne.

XXI.

Was die Justiz betrifft / bleibt solche denen Regimentern billich / iedoch mit dem Bescheid / daß / dafern ein oder der ander / auffer dem Officier-Quartler / ein solch delictum begehen sollte / welches die Versicherung seiner Person erfordert / daß so dann der Obrigkeit des Orths nachgelassen seyn soll / ihn in Haft zu bringen / dem nächst-angelegenen Officirer aber die Verhaftung neben umständlicher Nachricht seines Verbrechens / ohne Verzug zu berichten / damit selbiger solchen abhohlen lasse / welcher denn auch / ohne Weigerung / denen Abgeschickten / wenn sie deswegen Ordre vorzuweisen / abgefolget werden soll. Da nun das Verbrechen so groß / daß deswegen gar inquiriret und Zeugen abgehöret werden müssen / soll die Obrigkeit von dem General-Auditeur, dessen Lieutenant, oder Regiments-Schultheissen / welcher darzu gebrauchet wird / in subsidium ersuchet werden / die jenigen Zeugen zur examination zustellen und untwegerlich folgen zulassen; Wenn aber kleine Verbrechen vorgehen / soll die Klage an den Rittmeister oder Hauptmann / und
da

FK. V. 2987

da dieser keine Hülffe thut / an den Obristen gebracht / und da auch dieser der Sache nicht remediret / so dann in die geheime Kriegs-Sanzley berichtet werden.

XXII.

Und demnach bißhero von denen Reuthern / fast ohne Unterscheid / bey ihren / auch wohl in eigenen Geschäften / gethanen Ritten / Bothen aus denen Dörffern begehret worden / und Unsere getreue Stände solchen Mißbrauch abzustellen gehorsamst gebeten: So wollen und befehlen Wir hiermit / daß hinführo niemand / als denen auff Ordonnanz oder sonst commendirten Reuthern / wenn sie dieser wegen von ihren Officirern Paß vorzulegen haben / dergleichen gefolget werden sollen.

XXIII.

Wenn einige Excesse verübet werden / so soll der beschwerte Theil bey dem Ober-Officirer / so die Compagnie commendirret / seine Klage anbringen / erlanget er von diesem keine schleunige Hülffe / so hat er sich deßwegen bey dem Obristen anzugeben / und da auch dieser der Sache nicht remediret / solches so dann an Unsern General-Feld-Marschall gelangen zu lassen.

Auff daß nun solch Unser Wille und Mandat desto eher zu jedermänniglichen notiz gelange / und sich niemand der Unwissenheit halber / zu entschuldigen habe: So sollen die Beambten / Rätthe derer Städte und andere Gerichts-Herren / dieses Patent an gewöhnlicher Stelle öffentlich ablesen und anschlagen lassen / darob festiglich halten / und darwieder nichts gestatten / alles bey Vermeidung ernster Straffe. Wornach sich jedermänniglich zu achten / es geschiehet daran Unser Wille und Befehl / und haben Wir zu Urkund Unser Secret vorzudrucken verordnet. Gegeben zu Leipzig / den 1. Januarii, Anno 1692.

Johann Georg Chur-Fürst.



VD 77

MC

Wie nun die
Officirern auszu
stehen blinde Bille
tieren Geld zune
ben haben / wert

Weil auch
nebenst ihrer gage
wird: Als hat
Stadt / wo das
steht / einzumiet
zubringen / nicht
alles bessere Ob
sollen in denen Q
würcklich stehen b
anderer Orthen e
friedigen / und wo
donnanz-mäßlg /
hiermit die magis
verfügen / daß die
von denen Wirth
gem Fall denen Co
des Mieth-Gelde
gen / die Unter-Of
ihr Unterkommen

Die Staab
Obrister-Lieutena
Quartier-Gelder
aber haben sie nie
werden obbenient
ren Compagnien,
Ordonnanz, assig

in Städten denen
sich nicht unter
en freyen Quar
/ so sie anzumer

fficirern zu Roß/
Quartiere gegeben
in der nächsten
ute Compagnie
seine Klage anz
auch selbst auff
Unter-Officirer
etwiesen werden/
fordern / weniger
en Servis sich be
empfangen / Or
ten / hingegen sind
die Anstalt zu
genommen / und
lassen in wieder
en und den Preis
setzen / aufgetra
logiren / daß sie

, als Obrister/
/ bekommen ihre
als Rittmeister
der Infanterie
quartiere bey ih
publicirten Bey



V. Der

